

Beitragsordnung des Bundesverbands der Familienzentren e.V.

Diese Beitragsordnung legt die von den Mitgliedern gemäß §9 der Satzung des Bundesverbands der Familienzentren e.V. jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge fest. Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 13. November 2020 beschlossen und verabschiedet.

Die Beitragsordnung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

1. Institutionelle Mitglieder

		Beitragshöhe
1.	Trägermitgliedschaft I (Einrichtungsträger - ggf. vertreten durch eine Leitungsperson - vertritt 1 Einrichtung)	200,00 €
2.	Trägermitgliedschaft II (Einrichtungsträger – ggf. vertreten durch eine Leitungsperson – vertritt 2-3 Einrichtungen)	300,00 €
3.	Trägermitgliedschaft III (Einrichtungsträger – ggf. vertreten durch eine Leitungsperson – vertritt 4-9 Einrichtungen)	500,00 €
4.	Trägermitgliedschaft IV (Einrichtungsträger – ggf. vertreten durch eine Leitungsperson – vertritt 10 und mehr Einrichtungen)	700,00 €

Trägermitgliedschaft ermöglicht den vertretenen Einrichtungen und ihren Mitarbeitenden sowie Vertreterinnen und Vertretern des Trägers den Zugriff auf das Leistungsangebot des BVdFZ (zum Beispiel reduzierte Beiträge für die Teilnahme an Fachtagungen des BVdFZ, kostenfreie Erstberatung, vergünstigte Bezüge von Publikationen und Zugriff auf den Newsletter des Verbands). Der Träger ist mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

5.	Partnermitglieder	150,00 €
----	--------------------------	----------

Partnermitglieder sind insbesondere Institutionen der öffentlichen Hand sowie Verbände mit Eigeninteresse an einer Kooperation. Selektive Vertreterinnen oder Vertreter des Partnermitglieds partizipieren an selektiven Leistungsbausteinen des BVdFZ, haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Einzelmitglieder

6.	Privatpersonen		75,00 €
7.	Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende		75,00 €

Einzelmitgliedschaft ermöglicht den Zugriff auf folgendes Leistungsangebot des BVdFZ: reduzierte Beiträge für die Teilnahme an Fachtagungen des BVdFZ, vergünstigte Bezüge von Publikationen und Zugriff auf den Newsletter des Verbands. Das Einzelmitglied ist mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

3. Fördermitglieder

8.	Fördermitglieder		50,00 €
----	-------------------------	--	---------

Fördermitglieder fördern die Verbandsarbeit durch Leistungen (hier zum Beispiel einen durch Mitgliedsbeitrag), ohne die Rechte, die sich mit einer ordentlichen Mitgliedschaft verbinden, in Anspruch zu nehmen. Sie können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind aber nicht berechtigt, an den Abstimmungen teilzunehmen oder sich ins Präsidium wählen zu lassen.